

Kantonaler Bauzonenplan mit Zonenvorschriften "Im Schachen"

1:2'000
Öffentliche Auflage

Öffentliche Auflage vom 19. Juni 2017 bis am 18. Juli 2017

Genehmigt vom Regierungsrat am 3.12.19 mit RRB Nr. 2019/19/18

Der Staatsschreiber:



Publiziert im Amtsblatt Nr. 6 am 7. Februar 2020

Ersetzt den Kantonalen Teilzonenplan RRB Nr. 1351 vom 28. Juni 1999 und die Änderungen mit RRB Nr. 1709 vom 3. September 2002.

Plan: Proj. Nr. 210.97 Datei: flu_GP_441 Datum: 30. Oktober 2019



- Genehmigungsinhalt**
- Kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen „Im Schachen“
 - Landwirtschaftszone (kommunal)

ZONENVORSCHRIFTEN

Kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen „Im Schachen“
1. Zulässig sind Nutzungen, die öffentlichen Zwecken dienen (insbesondere Justizvollzugsanstalt und Untersuchungsgefängnis) sowie damit verbundene Nutzungen wie Wohnbauten, Bauten für Arbeitsnutzungen, Sport und Freizeit, Schulungsräume, Betriebsgebäude, Logistik und Versorgung. Weiter sind der Pflanzenanbau, landwirtschaftliche Nutzungen und Entwässerungsanlagen zulässig.

- 2. Es gelten folgende Nutzungsmasse:
Gebäudehöhe maximal 16,50 m.
- 3. Zuständig für Baubewilligungen ist das kantonale Bau- und Justizdepartement (§ 135 Abs. 2 PBG).
- 4. Lärmempfindlichkeitsstufe: E5 III

- Naturgefahren**
- 1. Die Kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen „Im Schachen“ liegt im Bereich „geringe Gefährdung“.
 - 2. Die Erstellung sämtlicher Bauten und Anlagen im Rahmen der Zonenvorschriften ist zulässig. Bei der Planung und dem Bau von Bauten und Anlagen ist möglichen Gefährdungen Rechnung zu tragen. Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind auf die Gefährdung und auf mögliche Massnahmen zur Schadensverhütung aufmerksam zu machen.
 - 3. Die Baubehörde informiert die Bauherren entsprechend.
 - 4. Zugänge (Fenster, Oberlichter, Treppenabgänge, usw.) von Neubauten, wesentlichen Umbauten und Wiederaufbauten sind so zu bauen, dass sie bei einer Überflutung des Gebietes gegen eindringendes Wasser gesichert sind.
 - 5. Einbauten, wesentliche Umbauten und Wiederaufbauten sind so zu erstellen, dass die Fundationen im Fall eines Hochwassers nicht unterspült werden.
 - 6. Zu- und Abflüsse zu den Gebäuden (Kanalisation, Wasserversorgung) sind technisch so auszurüsten, dass eine Überflutung im Gebäude ausgeschlossen werden kann.
 - 7. Bei der Umgebungsgestaltung ist dafür zu sorgen, dass das Hochwasser möglichst schadlos abfließt.
 - 8. Nach abgeschlossener Sanierung des Russbachs ist die Gefährdungssituation neu zu überprüfen.

- Orientierend**
- Bauten bestehend
 - Gemeindegrenze Flumenthal - Deitingen
 - Hochspannungsleitung
 - kantonale Uferschutzzone (100m ab Aareufer)
 - öffentliche Erschliessungsstrasse (gemäss Erschliessungsplan)
 - Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
 - Wald (Waldfeststellung vom 15.11.1999)
 - Gewässer



Genehmigungsinhalt - Änderungen kantonalen Bauzonenplan RRB Nr. vom



Geänderter Bauzonenplan (orientierend)

